

	Robert-Koch-Institut (RKI)	Niedersächsisches Landesgesundheitsamt (NLGA)	Gesundheitsamt Landkreis Goslar (GA)
Kontakt zu Angehörigen	siehe S. 5, Kontakte von Heimbewohnenden und Angehörigen außerhalb der Einrichtung sollen je nach epidemiologischer Lage aufgrund des Übertragungsrisikos vermieden werden.	siehe S. 8, Kontakte außerhalb der Einrichtung zu Angehörigen sind unter Einhaltung des auf S. 8 erwähnten Regularien wie z.B. Einhaltung des Mindestabstandes bzw. Tragen des MNS zu ermöglichen. Lediglich bei einer Häufung von Infektionsfällen, sollten Ausgänge ggf. wieder untersagt werden.	Kontakte zu Angehörigen sollten unter Berücksichtigung der Hinweise vom NLGA auch außerhalb der Einrichtung möglich gemacht werden. Bei zunehmenden Infektionszahlen sind diese ggf. wieder einzuschränken.
Kommunikationsmittel	siehe S. 5, falls möglich, Bereitstellung der alternativen Kommunikationsmöglichkeiten.	Keine Vorgaben	Sie dürfen eigenverantwortlich entscheiden, ob in Ihrer Einrichtung alternative Kommunikationsmöglichkeiten angeboten werden.
Umgang mit dem Personal	siehe S. 5, Implementierung und Durchsetzung von Abwesenheitsregelung für das Personal z.B. bei Auftreten von respiratorischen Symptomen. Siehe S. 21, Personal mit respiratorischen Symptomen/Fieber soll zu Hause bleiben. Personal, das während der Arbeit erkrankt, muss sich umgehend beim Leitungspersonal melden.	Keine Vorgaben	Bitte sensibilisieren Sie Ihr Personal auf die bekannten Symptome einer COVID-19 Erkrankung zu achten. Bei Symptomen ist unverzüglich die Einrichtung zu informieren und das weitere Vorgehen abzusprechen.

	Robert-Koch-Institut (RKI)	Niedersächsisches Landesgesundheitsamt (NLGA)	Gesundheitsamt Landkreis Goslar (GA)
Ausbruch	siehe S. 5, Kompensation bei Ausfall von Personal bzw. Mehrbedarf an Personal z.B. in einer Ausbruchssituation.	siehe S. 2, die Empfehlung beläuft sich auf die Etablierung eines Ausbruchsteams.	Im Falle eines Ausbruchs ist eine Mehrarbeit in Ihrer Einrichtung sehr wahrscheinlich notwendig. Ein Reservepool wird je nach Größe Ihrer Einrichtung schwer umsetzbar sein. Geklärt werden könnte vorab, ob Teilzeitkräfte ggf. kurzfristig zu einer Stellenaufstockung bereit wären. Ein Ausbruchsteam sollte vorhanden sein.
Bewohnerndenverhalten	siehe S. 6, Bildung von festen Kleingruppen unter den Bewohnenden.	siehe S. 1, alle Bewohnenden sollten angeleitet werden, enge Kontakte zueinander zu vermeiden und den Mindestabstand einzuhalten, wenn Gemeinschaftsaktivitäten genutzt werden.	Bitte achten Sie darauf, dass die Bewohnenden, wie vom NLGA beschrieben, sich während der Gemeinschaftsaktivitäten an die Vorgaben halten. Eine Durchmischung der Stationen sollte vermieden werden. Andererseits sind soziale Kontakte wichtig, so dass die Bildung von Kleingruppen für die Tagesbetreuung wünschenswert ist.
Bewohnende und das Tragen von MNS	siehe S. 7, ein MNS sollte, soweit toleriert wird, auch von den Bewohnenden bei Kontakt getragen werden.	siehe Seite 7, während der Besuche sollte der Bewohnende nach Möglichkeit einen MNS tragen.	Bitte beachten Sie die Vorgaben des NLGA. Insbesondere bei Kontakt zu Außenstehenden (z. B. Besuchende, ext. Dienstleistende) wäre das Tragen von MNS durch den Bewohnenden wünschenswert.

	Robert-Koch-Institut (RKI)	Niedersächsisches Landesgesundheitsamt (NLGA)	Gesundheitsamt Landkreis Goslar (GA)
Medizinprodukte	siehe S. 7, Medizinprodukte mit direktem Kontakt zu Heimbewohnenden sind personengebunden zu verwenden und müssen nach Gebrauch desinfiziert werden. Siehe S. 10 bei Transport in einem geschlossenen, außen desinfizierten Behälter, ist eine zentrale Aufbereitung der Medizinprodukte möglich.	Keine Vorgaben	Die Empfehlung vom RKI ist umzusetzen. Auf jeden Fall sollte nach Gebrauch das Medizinprodukt wischdesinfiziert werden.
Einmaltaschentücher	siehe S. 7, Einmaltaschentücher sollten bereitgestellt werden.	Keine Vorgaben	Die Verwendung von Einmaltaschentüchern ist zu empfehlen. Die Bereitstellung obliegt Ihrer Eigenverantwortlichkeit.
Vorhandensein von anderen Infektionskrankheiten	siehe S. 8, im Falle, des Vorhandenseins einer anderen Infektionskrankheit (Influenza) zusätzlich zu SARS-CoV-2-positiven Heimbewohnenden, müssten ggf. die beiden Erkrankungsgruppen räumlich voneinander getrennt werden.	Keine Vorgaben	Bitte kontaktieren Sie das Gesundheitsamt in diesem Fall.
Raumluft-technische Anlagen	siehe S. 8, Risiken durch raumlufttechnische Anlagen, die eine Verbreitung des Erregers möglich machen, sind vor Ort zu bewerten und zu minimieren.	Keine Vorgaben	Bitte beachten Sie die Vorgaben des RKI. Ventilatoren sollten in Gemeinschaftsräumen nicht verwendet werden.
Versorgung der erkrankten Bewohnenden	siehe S. 8., die Versorgung von COVID-19-Erkrankten und krankheitsverdächtigen Bewohnenden, sollte nur von geschultem Personal durchgeführt werden.	Keine Vorgaben	Bitte beachten Sie die Vorgaben des RKI. Führen Sie regelmäßig Personalschulungen durch.
Ausbruchsmangement	siehe S. 8, im Falle eines Ausbruches sollte erwogen werden bei der Betreuung der gesamten betroffenen Station eine PSA anzulegen.	Keine Vorgaben	Bitte beachten Sie die Vorgaben des RKI. Hausintern sollte festgelegt sein, dass derzeit das Personal aller Berufsgruppen in der Einrichtung MNB trägt.

	Robert-Koch-Instititut (RKI)	Niedersächsisches Landesgesundheitsamt (NLGA)	Gesundheitsamt Landkreis Goslar (GA)
Monitoring des Personals	siehe S. 9, S. 19-20, tägliche Beobachtung und Monitoring des Gesundheitszustandes des eingesetzten Personals. Zusätzliche Dokumentation der Abwesenheiten des Personals aufgrund von respiratorischen Symptomen oder einer Isolation/Quarantäne.	Keine Vorgaben	Nutzen Sie die Musterformulare, auf die das RKI in der Empfehlung verweist, um eine systematische Erfassung des Gesundheitszustandes des Personals zu erhalten. Bitte beachten Sie die Vorgaben des RKI. Sollte es vom Personal Einwände gegen die zentrale Dokumentation geben, sollte das Personal privat zum Führen eines Symptomtagebuchs angehalten werden.
Ausbruchsmanagement	siehe S. 9, Einrichtungen, die die erweiterten hygienischen Maßnahmen bei der Betreuung der SARS-CoV-2-positiven Personen nicht in ausreichendem Maß umsetzen können, sollten die Erkrankten vorübergehend in dafür ausgelegte Einrichtungen verlegen.	Keine Vorgaben	Bitte sprechen Sie diese Situationen individuell mit dem Gesundheitsamt ab. Gesonderte Einrichtungen sind im Landkreis Goslar nicht vorhanden. Ob eine stationäre Aufnahme möglich ist, ist im Einzelfall zu prüfen.
Aufnahme/Verlegung	siehe S. 9, Regelung Neuaufnahme/Verlegung: Vorgehen in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt, asymptomatische Personen sollten möglichst 14 Tage jedoch mindestens 7 Tage vorsorglich abgesondert werden.	siehe S. 2, die Aufnahme/Verlegung asymptomatischer Bewohnenden in eine Einrichtung ist zulässig, wenn die Leitung der Einrichtung mit dem Einverständnis des neuen Bewohnenden für 14 Tage folgendes sicherstellt: Mindestabstand von mind. 1,5 -2 Metern zu anderen Bewohnenden, Symptombeobachtung des Bewohnenden, bei Auftreten von Symptomen wird der Bewohnende umgehend isoliert.	Bitte beachten Sie die Vorgaben des NLGA.

	Robert-Koch-Institut (RKI)	Niedersächsisches Landesgesundheitsamt (NLGA)	Gesundheitsamt Landkreis Goslar (GA)
Testung	siehe S. 10, auch bei asymptomatischen Personen wird bei Aufnahme eine Testung empfohlen. Die zusätzliche Durchführung eines Tests gegen Ende der Inkubationszeit (z.B. ab Tag 10) kann mit relativ hoher Wahrscheinlichkeit eine Infektion bei asymptomatischen Personen ausschließen.	siehe S. 2, lediglich bei Auftreten von Symptomen bei einem Bewohnenden sollte die Einrichtung eine Abklärung auf COVID-19 veranlassen.	Bitte beachten Sie die Vorgaben des NLGA. Abhängig von der epidemiologischen Lage kann es dazu kommen, dass eine Testung empfohlen wird. Bei niedrigen Infektionszahlen gilt diese Empfehlung nicht.
Umgang mit Matratzen	siehe S. 11, für Betten und Matratzen werden wischdesinfizierbare Überzüge empfohlen.	Keine Vorgaben	Bitte beachten Sie die Vorgaben des RKI, die in der Regel ohnehin Ihrem Hausstandard entspricht.
Transport der Bewohnenden	siehe S. 12 und S. 18, Transport eines Verdachtsfalles oder COVID-19 Erkrankten innerhalb und außerhalb der Einrichtung unter der Einhaltung der Vorgaben: Tragen eines MNS des Verdachtsfalles oder der erkrankten Person, Tragen der PSA des Personals, Kontakte zu anderen Personen vermeiden, Transportmittel/ Kontaktflächen anschließend desinfizieren, Zielbereich vorab informieren.	Keine Vorgaben	Bitte beachten Sie die Vorgaben des RKI.

	Robert-Koch-Instititut (RKI)	Niedersächsisches Landesgesundheitsamt (NLGA)	Gesundheitsamt Landkreis Goslar (GA)
Verlegung/ externe medizinische Betreuung von Bewohnenden ohne bekannte SARS-CoV-2- Infektion	siehe S. 12, bei einer Verlegung eines Bewohnenden in eine andere Einrichtung sollte die andere Einrichtung vorab darüber informiert werden, ob in der verlegenden Einrichtung aktuell oder in den letzten 14 Tagen bei einem Bewohnenden oder beim Personal SARS-CoV-2 aufgetreten ist. Dies ist unabhängig davon, ob von dem Bewohnenden aktuell ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 vorliegt oder ob kein Ergebnis vorliegt. Dies gilt auch für ext. Behandlungen z.B. beim Hausarzt/der Hausärztin oder die Versorgung durch ext. Pflegedienste.	Keine Vorgaben	Bitte beachten Sie die Vorgaben des RKI.
Kontakt zu Angehörigen	siehe S. 13, generell sollte möglichst über Telekommunikation der soziale Kontakt aufrechterhalten werden, Besuche sollten auf ein Minimum beschränkt sein, Besuchende sollten Schutzkittel tragen.	siehe S. 5, Bewohnende haben das Recht unter Wahrung des Infektionsschutzes Besuche zu empfangen. Das Tragen von weiterer Schutzkleidung ist ggf. in Ausnahmen notwendig, siehe S. 8.	Bitte beachten Sie die Vorgaben des NLGA.

	Robert-Koch-Institut (RKI)	Niedersächsisches Landesgesundheitsamt (NLGA)	Gesundheitsamt Landkreis Goslar (GA)
Kontaktverfolgung	siehe S. 13, Die Kontaktpersonennachverfolgung wird in Absprache mit dem GA durchgeführt. Aufgrund der Art, Nähe und Dauer des Kontaktes, sowie der Nutzung von adäquater Schutzkleidung werden Kontakte zu einem COVID-19- Erkrankten in 3 verschiedene Risikokategorien eingeteilt: Kategorie I: enger Kontakt und höheres Infektionsrisiko, Kategorie II: geringes Infektionsrisiko, Kategorie III: Medizinisches Personal mit Kontakt ≤ 1,5 m (z.B. Fall im Rahmen von Pflege oder medizinischer Untersuchung), wenn eine adäquate Schutzbekleidung während der gesamten Zeit des Kontakts gemäß Kategorie I getragen wurde. Medizinisches Personal mit Kontakt > 1,5 m ohne Schutzausrüstung, ohne direkten Kontakt mit Sekreten oder Ausscheidungen der/des Patientin/en und ohne Aerosolexposition. Ist die adäquate Versorgung der Bewohnenden durch Personalengpässe infolge Quarantäneanordnungen nicht mehr möglich, kann es notwendig sein, die bestehenden Empfehlungen zum Umgang von Kontaktpersonen anzupassen.	Keine Vorgaben	Bei Covid-19-Erkrankungen beim Personal oder den Bewohnenden ist umgehend Kontakt zum Gesundheitsamt aufzunehmen. Dieses entscheidet über die Kontaktkategorie und die jeweils notwendigen Quarantänemaßnahmen.
Erhebung von Symptomen	siehe S. 16, Erhebung von Symptomen bei allen Bewohnenden mind. 1 x tgl.; Musterformulare werden durch das RKI in der Empfehlung angeboten.	Keine Vorgaben	Bitte beachten Sie die Vorgaben des RKI.

	Robert-Koch-Institut (RKI)	Niedersächsisches Landesgesundheitsamt (NLGA)	Gesundheitsamt Landkreis Goslar (GA)
Testung	siehe Seite 17, S. 21, diagnostische Testung der Bewohnenden und des Personals sollte niederschwellig ohne Zeitverzug erfolgen. Der Hausarzt/ die Hausärztin oder ggf. das Pflegefachpersonal sollte entsprechende Schritte unverzüglich in die Wege leiten. Regelmäßige Testung auch ohne Verdacht.	Keine Vorgaben	Bitte stellen Sie zu einem Hausarzt/ einer Hausärztin einen Kontakt her, der/die Sie in den nächsten Monaten im Falle eines Verdachts unverzüglich unterstützen kann und ggf. eine Testung durchführt. Bei Ausbrüchen wird das Gesundheitsamt mit Ihnen die Testung besprechen. Eine regelmäßige Testung ohne Verdacht ist nicht vorgesehen.
Probenmaterial	siehe Seite 17, Probenmaterial sollte vorrätig sein.	Keine Vorgaben	Sie brauchen kein Probematerial vorrätig halten. Die Labore verwenden unterschiedliche Abstrichmaterialien.
Meldepflicht	siehe S. 18, Meldung an das Gesundheitsamt bei Verdacht, Erkrankung und Tod. Screening im Falle eines Ausbruches	Keine Vorgaben	Bereits im Falle eines Verdachts sollten Sie bzw. der behandelnde Arzt/die Ärztin das GA informieren. Im Falle einer Bestätigung einer SARS-CoV-2-Infektion wird das weitere Vorgehen mit dem GA abgestimmt.
Verstorbene	siehe S. 22, der Umgang mit Verstorbenen wird in der Empfehlung zum Umgang mit COVID-19-Verstorbenen beschrieben.	Keine Vorgaben	Bitte beachten Sie die Vorgaben des RKI.
Impfung	siehe S. 22, Beratung der Bewohnenden bezüglich der Möglichkeiten eines Impfschutzes bezüglich der bekannten STIKO-Empfehlung.	Keine Vorgaben	Das Personal sollte über den Betriebsarzt/ die Betriebsärztin bezüglich Impfungen beraten werden. Es ist intern abzustimmen, ob z. B. Influenzaimpfungen für das Personal auch in der Einrichtung angeboten werden können. Die Hausärzte/ die Hausärztinnen sollten auf die Impfungen der Bewohnenden achten.